

Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

Die Mangelhaftigkeit der gegenwärtigen Staatsausgaben-Etats

in Beziehung auf die Darstellung der Grösse des Staatsaufwands.

Von **Hoffmann.**

Eine der wichtigsten Aufgaben der Staatsgewalt bildet anerkanntermassen die Regelung des Staatsaufwandes in seinen einzelnen Theilen und im Ganzen, da durch sie eine angemessene, ebensowohl den Hülfsquellen der Staatsgesellschaft, als auch den allgemeinen und besonderen Bedürfnissen derselben entsprechende Entwickelung der Staatsthätigkeit ganz wesentlich bedingt ist. Es wird ihr deshalb auch wirklich allenthalben, wo überhaupt die Forderungen des Rechts und einer weisen Politik zur Geltung gelangt sind, ein grosses Gewicht beigelegt, zumal da meistens auch noch die Noth auf's Nachdrücklichste hiezu drängt, und mit Recht ist in constitutionellen Staaten die entscheidende Einwirkung der Landes- oder Volksvertretung hierauf als eines der bedeutendsten, in den praktischen Folgen wichtigsten öffentlichen Rechte anerkannt.

Das nächste unentbehrliche Hülfsmittel und die eigentliche Grundlage für die Erfüllung der vorstehenden wichtigen Aufgabe sind nun offenbar die Ausgabenetats, als die geordneten numerären Zusammenstellungen der in einem bevorstehenden Zeitabschnitt zu erwartenden Ausgaben; denn sie sind es, mittelst deren die von den einzelnen höheren und untergeordneten Organen der Staatsthätigkeit, je aus den ihnen angewiesenen Kreisen der

letzteren gestellten diessfallsigen Forderungen und Anträge in klare Uebersicht gebracht, den zu Gebot stehenden, in den Staatseinnahmenetats in ähnliche Uebersicht gebrachten Mitteln gegenübergestellt, und demzufolge endlich, als in der Hauptsache unabänderliche Richtschnur für die vollziehenden Organe der Staatsgewalt, festgestellt werden, wesshalb denn auch die Feststellung des Budget der der Staatsausgaben selbst gleichgeachtet wird.

Dieser unzweifelhaft hohen Bedeutung der Staatsausgabenetats ungeachtet ist doch die Art und Weise ihrer Herstellung bis auf die neueste Zeit noch in der Wirklichkeit in mehr als einer Beziehung unvollkommen, auch die Literatur über diesen Gegenstand bei einer zum Theil sehr umständlichen Beschäftigung hiemit, in keiner Weise erschöpfend, und besonders in praktischer Beziehung unbefriedigend. Von den allgemeinen natürlichen Erfordernissen der Staatsausgabenetats, dass die voraussichtlichen Staatsausgaben in denselben einmal, so weit sie überhaupt auf die Grösse des Staatbedarfes einwirken, vollständig nach allen Theilen aufgenommen, dass sie hiebei ferner im Einzelnen und Ganzen richtig berechnet, und dass sie endlich in klarer und übersichtlicher Ordnung dargestellt werden, erscheint insbesondere das zuerst bemerkte verhältnissmässig am wenigsten erfüllt, während hinsichtlich der beiden anderen zwar auch manche Mängel, aber doch nicht in gleichem Maasse und gleich verbreitet, wie dort, bestehen, und ebendeshalb auch die Aufmerksamkeit weniger in Anspruch nehmen.

Findet sich auch der in Frage stehende nächste Mangel in den Staatsausgabenetats insoferne gewöhnlich nicht vor, als sich aus denselben jeden Falls die durch Steuern oder andere äussere Hülfsmittel zu deckende Summe des Staatsbedarfs mit Bestimmtheit ergiebt, so erscheint in denselben dagegen eben vorzugsweise nur dieser eine praktische Zweck, bei weitem nicht aber auch der vorangeführte weitere und wichtigere, einer der Wirklichkeit möglichst sich annähernden Uebersicht über den gesammten voraussichtlichen Staatsaufwand einer bevorstehenden Verwaltungsperiode nach seinem ganzen Umfang, gehörig berücksichtigt, während doch dieser Zweck, genau betrachtet, jenen nothwendig mit

in sich schliesst, und die eigentliche Bedeutung der Etats als Richtschnur des ganzen Staatshaushaltes wesentlich hierauf beruht.

Es besteht nun dieser Mangel wirklich im Allgemeinen eines Theils in der wohl zunächst zu besorgenden und deshalb auch in der Theorie gewöhnlich in's Auge gefassten Weise, dass nicht alle Ausgaben, welche auf die Grösse des Staatsaufwandes einwirken und diese mitbestimmen, in den Etats aufgeführt, andern Theils aber auch, und zwar ziemlich häufig und zugleich, in der gewiss weniger leicht zu vermuthenden entgegengesetzten, dass selbst solche Ausgaben, welche in dem vorgedachten Sinne gar nicht eigentlich als solche anzusehen sind, daselbst aufgeführt werden, so dass also der Staatsaufwand einer Seits in einem kleineren, als dem wirklichen Umfang, und demzufolge unter seiner wahren Grösse, anderer Seits in einem grösseren Umfang, und demzufolge über seiner wahren Grösse sich darstellt. Wie aber aus dem Bestehen und den soeben im Allgemeinen bemerkten Folgen dieses Mangels die Aufforderung zu einer angemessenen Abhülfe desselben sich ergiebt, so bieten sich zugleich wiederum auch in der Wirklichkeit durch die Erfahrung erprobte Mittel und Wege zu jenem Ende dar, auf welche deshalb hier, ebenso wie auf den ersteren, zugleich näher hinzuweisen ist.

In der ersteren hier zunächst darzulegenden Richtung macht sich der in Frage stehende Mangel wesentlich auf zweifache Weise bemerklich, eines Theils insoferne, als in den Staatsausgabenetats häufig nicht aller wirkliche baare Aufwand, andern Theils insoferne, als daselbst neben dem letzteren derjenige Aufwand gar nicht oder nicht vollständig eingebracht wird, welcher, zwar nicht baar, aber immerhin in ebenso reeller Weise und mit derselben Wirkung, wie der baare, in der Art statt findet, dass mehr oder minder rentable Bestandtheile des unmittelbaren Staatsvermögens, welche als solche ausserdem der hierin begründeten, meist höchst bedeutenden Einkommensquelle angehören und zuwachsen würden, für einzelne Staaszwecke unmittelbar verwendet sind oder werden.

Eine unvollständige Aufnahme des wirklichen baaren Aufwandes in den Ausgabenetats findet vor Allem häufig in der Art statt, dass die mit den verschiedenen Staatseinkünften ver-

bundenen Verwaltungskosten nicht dort eingebracht, sondern in den Einnahmenetats von jenen Einnahmen vorweg in Abzug gebracht werden, — ein Mangel, auf den, wegen seines häufigen Vorkommens, auch die Wissenschaft bis jetzt vorzugsweise aufmerksam gemacht hat [1]). Es ist aber eine solche auch noch in anderer Weise, obwohl minder häufig und von minderer Bedeutung wahrzunehmen.

Der zunächst erwähnte Mangel besteht in mehr oder minder vollem Maasse vornehmlich in mehreren deutschen Staaten, wie namentlich in Preussen, Baiern, Sachsen, Hannover, Württemberg, indem in den dortigen Ausgabenetats der obengedachte Verwaltungsaufwand wirklich ganz oder theilweise übergangen ist, und dagegen die betreffenden Einnahmen in den Einnahmenetats nur je nach mehr oder minder speciellem Abzug von jenem eingebracht sind. Dabei ist der Mehrzahl nach, in Baiern [2]), Sachsen [3]), Hannover [4]), Württemberg [5]), unter jenem Aufwand nur der eigentliche Elementarverwaltungsaufwand begriffen; in Preussen ist aber hieher zum Theil auch noch der Aufwand für höhere Stufen des Einnahmenverwaltungsorganismus gerechnet,

---

1) Von Malchus, Handbuch der Finanzwissenschaft und Finanzverwaltung, Stuttgart und Tübingen 1830. 2r Theil. S. 100; Rau, Grundsätze der Finanzwissenschaft. 3te Ausgabe, Heidelberg 1851, 2te Abth. S. 382; Staatslexicon von Rotteck und Welcker, 3r Bd. Art. Budget. S. 50, 51, 53.

2) Generalübersicht des voranschlägigen Betrages des Staatsbedarfs für Ein Jahr der V. Finanzperiode 18$^{43}/_{49}$, à Conto der Centralfonds, im Gesetzbl. für das Königreich Baiern, 1843, S. 138 ff. und vgl. Vorlagen des K. Baier. Finanzministeriums an die Stände bei Uebergabe des Gesetzesentwurfs in Betreff der Erhebung der Steuern 18$^{43}/_{49}$ in den Verh. der Kammer der Abg. des Königr. Baiern 18$^{42}/_{43}$, 1r Beilagenband. S. 39 ff.

3) Aehnliche Vorlagen des K. Sächs. Finanzmin. in den Sächs. Landtagsacten von dem Jahr 18$^{36}/_{37}$. Beilagen zu den Protokollen der 2ten Kammer, 1ste Samml. S. 429 ff., 2te Samml. S. 167 ff.

4) Actenstücke der 10ten allgemeinen Stände-Versammlung des Königr. Hannover. 1te Diät. Hannover 1849. S. 217 ff.

(Eine weitere öffentliche Bekanntmachung des Budget findet in diesen Staaten nicht statt.)

5) K. Württemb. Hauptfinanz-Etat von 18$^{48}/_{49}$, Regierungsblatt vom Jahr 1849. S. 329 ff.

wie unter Anderem die Besoldungen der Kreissteuereinnehmer nebst den Amtsunkosten der Kreiscassen, die Gehalte der Beamten bei den Provincialsteuerdirectionen, sowie die Diäten, Reisekosten und Bureaubedürfnisse dieser Behörden. [1] Vollständig vermieden ist dagegen dieser Mangel in den Ausgabenetats einer ganzen Reihe von Staaten, so namentlich von Frankreich, [2] Belgien, [3] und unter den deutschen Staaten von Baden, [4] Kurhessen, [5] und Grossherzogthum Hessen. [6]

Es bedarf nun wohl kaum einer besonderen Auseinandersetzung, dass der Staatsaufwand bei jener unvollständigen Aufnahme in den Ausgabenetats hier nicht in seiner wahren Grösse, sondern, bei der Beträchtlichkeit des Elementaraufwands, weit unter derselben sich darstellen muss, und es wird dieser Mangel offenbar auch durch eine Nachweisung des letzteren Aufwands in den Einnahmenetats, wo er der Natur der Sache nach nicht zu suchen ist, keineswegs beseitigt. Der Grund aber, welcher für eine solche beschränkte Etatisirung des Staatsaufwandes, im Zusammenhang mit einer gleichmässig beschränkten Centralisirung des Staatseinkommens und Aufwandes in den Staatshauptcassen, geltend gemacht werden könnte, dass nemlich den letzteren auch nur die reinen Cassenüberschüsse der Elementarverwaltungsstellen, je über Abzug der von ihnen aus den Ein-

---

1) Vgl. den allgemeinen Etat der Einnahmen und Ausgaben des Preuss. Staats für das Jahr 1847, Gesetzsammlung für die K. Preuss. Staaten. 1847. S. 136 ff.

2) Recueil général des lois et des arrêts, par Devilleneuve et Carette, 1791—1847; lois annotées etc. etc. 1847, S. 92 ff.

3) Vgl. die den französischen völlig nachgebildeten Etats-Vorschriften in Brouckère et Tielemans, Repertoire de l'administration et du droit administratif de la Belgique. T. III. Brux., 1836. S. 462.

4) Ausgabenetat von 1844 und 1845, Beil. 1. zum Finanzgesetz vom 3. Aug. 1844, Rbl. S. 117. desgl. 18⁴⁶/₄₇, Rbl. von 1846, S. 217 ff.

5) Hauptfin.-Etat von 1849 in der Gesetzsammlung für Kurhessen von 1849, S. 25 ff.

6) Vgl. Vorlagen des Fin.Min. an die Stände in den Verh. der 2ten Kammer derselben von 18⁴¹/₄₂, Beilagen. 1r Bd. Nr. 8. (Eine sonstige öffentl. Bekanntmachung des Budget findet hier auch, namentlich in Verbindung mit den period. Finanzgesetzen, nicht statt.)

nahmen zunächst zu bestreitenden unmittelbaren Verwaltungskosten, zufliessen, die Staatsregierung also auch allein über jene frei zu verfügen habe, und sonach, ebenso wie das durch jene Kosten aufgezehrte Einkommen, auch jener Aufwand im Ausgabenetat für sie nicht weiter in Betracht komme, erscheint, selbst das zunächst bemerkte thatsächliche Verhältniss ganz zugegeben, durchaus unhaltbar, weil und soweit jener Aufwand, auch wenn er bei den Elementarverwaltungsstellen aus den betreffenden Einkünften zu bestreiten und sofort hier speciell zu verrechnen ist, immerhin, gleich dem für die höhern Stufen der Verwaltung erforderlichen, einen wesentlichen Theil des gesammten Staatsaufwands bildet und diesen also ebenso, wie jener, mitbestimmt. Ebendeshalb stellt sich denn auch die in der Wissenschaft zufolge gleicher Erwägung aufgestellte Forderung, dass der mit den einzelnen Staatseinkünften verbundene Verwaltungsaufwand, soweit er auf die Grösse des Verwaltungsaufwandes wirklich einwirkt, solche mitbestimmt, vollständig in den Ausgabenetats aufgenommen werde, als vollkommen begründet dar.

Die Mittel und Wege zu Erfüllung dieser Forderung liegen nahe und treten namentlich in den vorerwähnten Ausgabenetats, wo dieselbe wirklich, wenn auch in einer andern Richtung nicht vollkommen, erfüllt ist, klar vor Augen, und es bedarf hiebei nach jenen Vorgängen wohl noch kaum einer besonderen Bemerkung, dass der weitere wichtige Zweck der Etatswirthschaft, die Gewährung von Anhaltspunkten für die Beurtheilung der Einnahmenverwaltung, worauf die Wissenschaft, wie die Praxis, mit Recht ein Gewicht legt [1]), hiedurch keineswegs gefährdet wird. Indessen darf die vorstehende Forderung immerhin, rücksichtlich der schon mehrfach erwähnten Nothwendigkeit einer Beschränkung der Ausgabenetats auf die alleinige Aufnahme von solchem Verwaltungsaufwand, welcher wirklich auf die Grösse des Staatsaufwands einwirkt, diese mitbestimmt, nicht so ganz unbedingt aufgestellt werden, wie diess bis jetzt in dar Wissenschaft, wie in der Praxis, geschehen ist. Es ist dieselbe vielmehr nach unserem

---

1) Vgl. Rau, a. a. O.; W. Schmidlin, Handbuch des Cassen-Etats- und Rechnungswesens bei der Württ. Finanzverwaltung, Stuttgart, 1823, S. 10.

Dafürhalten in jener Rücksicht nur mit gewissen Beschränkungen gerechtfertigt, und zwar so, dass nur bei Einhaltung der letzteren die Erfüllung der Forderung an sich überhaupt deren eigentlichen Zweck zu sichern vermag. Die nähere Auseinandersetzung dieser Beschränkungen selbst glauben wir jedoch erst weiter unten, bei umfassender Darlegung des in den Staatsausgabenetats in einer anderen Richtung, eben zufolge ihrer Ausdehnung auf nicht als wirklicher Staatsaufwand zu betrachtende Ausgaben, hervortretenden Hauptmangels und der zu dessen Verbesserung zu stellenden weiteren Anforderungen, geben zu sollen.

Ausser der bisher erörterten unvollständigen Aufnahme des wirklich baaren Aufwandes in den Ausgabenetats findet eine solche, zufolge völligen Ausschlusses hievon, nur noch selten in Fällen statt, wo die Deckung eines Aufwandes ausdrücklich ganz oder theilweise auf gewisse Einkünfte eigens angewiesen ist, wie diess namentlich in dem Hauptfinanzetat des Preussischen Staates bis auf die neuere Zeit dadurch geschah, dass der Aufwand für die Justizverwaltung nur insoweit in dem Ausgabenetat eingebracht wurde, als er seine Deckung nicht aus dem Ertrag der Gerichtssporteln erhielt, so dass dieser sodann in dem Einnahmenetat gar nicht zum Vorschein kam.

Dagegen ist hier noch als nicht ganz unerheblich hervorzuheben die mehr nur die Vollständigkeit einzelner Theile und Sätze der Ausgabenetats, nicht auch die der letzteren im Ganzen benachtheiligende unangemessene, den Zwecken mancher Ausgaben widersprechende Vertheilung letzterer unter jene Theile und Sätze, indem sich die letzteren hiedurch zum Theil zu niedrig, zugleich aber wieder zu anderem Theil in gleichem Maasse zu hoch stellen.

Es besteht dieser Mangel vornehmlich eines Theils in Folge der organischen Verbindung, in welcher zuweilen die Wahrnehmung gewisser auch anderen Zweigen der Staatsverwaltung zukommen Bedürfnisse mit dem Wirkungskreis einer einzigen ausserdem völlig abgesonderten Abtheilung der Staatsverwaltung steht, andern Theils in Folge der Ueberweisung einzelner an sich selbstständiger Verwaltungszweige an in der Hauptsache mit wesentlich hievon verschiedenen und nur technisch verwandten

Aufgaben beauftragte Verwaltungsorgane, indem im ersteren Falle der bemerkte Aufwand bei den Etatssätzen, wohin er wirklich gehört, ganz oder grossentheils übergangen, und dagegen auf den Etatssatz jenes einen Verwaltungszweiges übertragen, in dem anderen Falle aber der betreffende Aufwand gar nicht eigens hervorgehoben und dagegen unter ganz fremdartigen Etatssätzen eingebracht wird.

Die eine nächst erwähnte Art von Unvollständigkeit der Ausgabenetats in einzelnen Theilen und Sätzen ist vornemlich zu bemerken hinsichtlich des für alle Zweige der Staatsverwaltung erforderlichen, mehr oder minder beträchtlichen Hochbauaufwandes, indem derselbe, im Zusammenhang mit der organischen Einrichtung, vermöge deren die Wahrnehmung und Besorgung aller oder doch der meisten baulichen Bedürfnisse des Staats, zur Vereinfachung der Sache, dem Geschäftskreis der Finanzverwaltung zugewiesen ist, häufig auch geradezu seinem ganzen Umfang nach auf den Etat des Finanzdepartements gebracht wird.

Es ist diess so namentlich der Fall in Hannover, wo er sogar ganz oder grössern Theils auf die Specialetats der Domänenämter gesetzt und ebendamit von dem Domänenertrag in Vorabzug gebracht zu werden scheint, in Württemberg und in Baden wenigstens theilweise, in Sachsen aber in soferne, als er hier eine eigene selbstständige Stelle neben denen der einzelnen Verwaltungsdepartements einnimmt. [1])

Dagegen befindet sich dieser Aufwand in Kurhessen und in der Hauptsache auch in Baiern wirklich je auf den besonderen Etatssätzen der einzelnen Verwaltungsdepartements. [2])

Die andere Art von Unvollständigkeit der einzelnen Etatssätze ist hauptsächlich zu bemerken eines Theils hinsichtlich des Aufwandes für einzelne Zweige der polizeilichen, insbesondere der wirthschaftspolizeilichen Thätigkeit, welche sehr häufig, um der zu ihrer Handhabung erforderlichen, einzelnen Organen der Finanzverwaltung ohnehin eigenen besonderen Kenntnisse, oder

1) Vgl. die betreffenden o. a. Etats und diessfall. Vorlagen an die Stände.
2) Vgl. ebenso wie zuvor.

um ihrer technischen Verwandtschaft mit einzelnen Zweigen jener Verwaltung willen, diesen ganz oder grossentheils zugewiesen sind, anderntheils hinsichtlich des Aufwandes für einzelne Zweige der Elementar-Staatssteuerverwaltung, welche nicht selten aus verschiedenen Gründen, aber im Allgemeinen keineswegs zu ihrem Vortheil, den Regiminal- und Polizeibehörden übertragen ist. [1])

Der erstere Aufwand ist sehr mannigfacher Art.

Es gehört hieher vor Allem der Aufwand für die Forstpolizei, welcher, zufolge der beinahe überall noch bestehenden Uebertragung letzterer an die Organe der Staatsforstverwaltung, auch in der Regel, namentlich in den meisten deutschen Staaten, in völliger Vermischung mit dem Aufwand jener für ihre Hauptaufgabe, ganz unter deren Etatssatz eingebracht wird. Als unseres Wissens einzige Ausnahme hievon besteht eine genaue Ausscheidung des ersteren Aufwandes von dem vorbemerkten anderen in den Ausgabenetats von Baden, wo die Forstpolizei seit neuerer Zeit dem Departement des Innern als ein ergänzender Zweig der Staatspolizei im Ganzen überwiesen, von jenem aber immerhin unter der Mitwirkung der Organe der Staatsforstverwaltung zu handhaben ist, und zwar besteht sie hier in der Art, dass unter dem Etatssatz des Departements des Innern, neben dem Aufwand für die als Sektion desselben niedergesetzte Forstpolizei-Direction, noch ein auf näher vorgeschriebene Weise zu berechnender Antheil an dem Personal- und Bureauaufwand für die, neben der Forstdomänenverwaltung, mit unmittelbarer Handhabung der Forstpolizei beauftragten Elementar-Forstbehörden berechnet, und sodann in dem Einnahmenetat unter dem Forstdomänenertrag als Ersatz von dort eingebracht ist. [2])

---

1) Wir haben uns über diese Einrichtung und deren Nachtheile früher schon näher ausgesprochen in der Abhandlung über das Bedürfniss einer angemessenen Arbeitstheilung in dem Elementarbehörden-Organismus der Finanzverwaltung, im ersten Band dieser Zeitschrift von 1844. S. 654 ff.

2) Es wird dieser Antheil nach Verhältniss des Flächengehaltes der Gemeinde- und Körperschaftswaldungen, sowie der Privatwaldungen, zu dem der Domanialwaldungen berechnet, wobei aber, mit Rücksicht auf das für diese Waldungen von Seiten der Forstbeamten in Anspruch genommene verschiedene Maas von Thätigkeit, der Flächengehalt der Domanialwaldungen doppelt, der der

Ebenso gehört hieher der Aufwand für die Bergbaupolizei, indem derselbe, zufolge einer gleichen Uebertragung der letzteren an die Organe der Staats-Bergbau- und Regalverwaltung, auch, und zwar, unseres Wissens ohne Ausnahme, auf den Ausgabenetatssatz der letzteren, in völliger Vermischung mit demselben, angewiesen ist.

Endlich gehört hieher noch in manchen Staaten der Aufwand für das Münzwesen, soferne solcher hier, zufolge der Uebertragung von jenem an die Finanzverwaltung, mit der Etatsposition für diese, gewöhnlich jedoch in einem hiefür eigens ausgemittelten Betrag verbunden ist.

Alle diese verschiedenen Arten von Aufwand sind aber der Natur ihrer Objekte gemäss, gar nicht unbedeutend, und namentlich die beiden ersteren, mit anderem Aufwand völlig vermischten, nach Maasgabe der für die betreffenden Verwaltungszweige in Anspruch genommenen Summe von Thätigkeit, im Ganzen ziemlich hoch, wenn auch, bei der Verschiedenheit ihres Umfangs, wie dieser in den hierauf einwirkenden allgemeinen und besonderen volkswirthschaftlichen Verhältnissen begründet ist, verschieden anzuschlagen.

Ebenso ist auch der für die von den Organen der Regiminal- und Polizeiverwaltung zu besorgenden Steuergeschäfte erforderliche Aufwand eben nicht unbeträchtlich.

Es besteht indessen weiter noch eine ganz ähnliche unvollständige Etatisirung, wie sie, nach der vorstehenden Auseinandersetzung, eines Theils hinsichtlich gewisser Arten eines von der Finanzverwaltung zu verfügenden rein polizeilichen, andern Theils hinsichtlich eines von der Regiminal- und Polizeiverwaltung zu verfügenden rein finanziellen Aufwandes, sehr häufig vorkommt, nicht selten auch hinsichtlich einzelner Arten des letzteren.

Dieselbe wird vornehmlich veranlasst durch die unter gewissen Bedingungen an sich nicht gerade unangemessene Einrichtung, dass die Cassen- und Rechnungsführung über

---

Gemeinde- und Körperschaftswaldungen einfach, und der der Privatwaldungen nur mit 7 Procent in Anschlag kommt. In den Jahren 1844 und 1845 belief sich demgemäss der Antheil, beziehungsweise Ersatzanspruch auf 82,451 fl.

einzelne Einkommensverwaltungszweige, abgesondert von der materiellen Verwaltung derselben, eigenen, mit letzterer nicht beschäftigten Behörden, in Verbindung mit irgend anderen Geschäftsgegenständen, obliegt, indem demzufolge der mit jenen Verwaltungszweigen rücksichtlich der Cassen- und Rechnungsführung verbundene Aufwand nicht auf deren Etatssatz, sondern auf den von denjenigen Geschäftszweigen überwiesen ist, mit welchen jene Geschäftsaufgabe in der angeführten Weise in organischer Verbindung steht. Auf diese Weise ist z. B. in Württemberg der Aufwand für die Forst-Cassen- und Rechnungsführung nicht unter dem Etatssatz der Forstverwaltung, sondern unter dem der Cameraldomänenverwaltung begriffen, deren Elementarstellen, den Cameralämtern, jener Geschäftszweig, in Verbindung mit ihren übrigen, obliegt, [1]) ebenso, aus denselben Gründen, zum grössern Theil der Aufwand für die Cassen- und Rechnungsführung über sämmtliche indirekten Steuern, mit Ausnahme der Zölle.

Die Erfahrung an andern Orten zeigt jedoch, dass diese Behandlung der Sache keineswegs eine unvermeidliche Folge der angeführten Verhältnisse ist. So wird z. B. im Königreich Sachsen, wo die Forstcassenverwaltung auch nicht den Forstbehörden, sondern den vorzugsweise mit der Cameraldomänenverwaltung beauftragten Rentämtern übertragen ist, der Forstverwaltung ein bestimmter verhältnissmässiger Antheil an dem Besoldungsaufwand von jenen aufgerechnet.

Die nachtheiligen Folgen, welche die dargelegte sachwidrige Behandlung mehrerer Arten von Staatsaufwand in den Ausgabenetats haben muss, eine mehr oder minder bedeutende Unvollständigkeit der letzteren in einzelnen Theilen und Sätzen, in Verbindung mit einer in gleichem Maasse zu hohen Anschwellung derselben in anderen, liegen nach dem Angeführten klar vor Augen. Hiezu kommt aber noch der weitere bedeutende Nachtheil, dass hiebei der früher schon

---

1) Ein sorgfältiger ständischer Berichterstatter hat auch wirklich einstmals, wie auf diesen eine zu niedrige, so auch auf den obenerwähnten eine zu hohe Berechnung des forstlichen Verwaltungsaufwandes im Gefolge habenden Umstand aufmerksam gemacht. Verh. der Kammer der Abg. des Königr. Württb. auf dem 2. Landtage von 1833, Bd. 17, S. 56 und 57.

erwähnte wichtige Zweck der Etatswirthschaft, die Gewährung von Anhaltspunkten für die Beurtheilung der Einnahmenverwaltung, in der That theils hinsichtlich der letzteren oder der Finanzverwaltung überhaupt im Ganzen, theils hinsichtlich einzelner Zweige derselben vereitelt oder in hohem Grade gefährdet wird.

Unter diesen Umständen dürfte, wenn auch auf die nächst erwähnte Folge des eben hervorgehobenen Mangels der Ausgabenetats ein sehr grosses Gewicht nicht gelegt werden wollte, immerhin im Allgemeinen die Forderung gerechtfertigt erscheinen, dass derselbe so weit möglich auf entsprechende Weise beseitigt werde.

Die Mittel und Wege hiezu möchten hinsichtlich der zunächst erwähnten, entweder die Finanz- oder die Polizei- und Regiminalverwaltung gar nicht oder nicht ausschliesslich betreffenden, demungeachtet aber je in den besonderen Etatssätzen derselben ihnen ganz zur Last gelegten Arten von Aufwand, soweit solche genau, ohne eine künstliche Veranschlagung auszumitteln wären, in einer einfachen Ausscheidung derselben, soweit aber eine solche muthmassliche Berechnung nothwendig wäre, nach dem Vorgang von Baden, in einer diesem analogen Berechnung und Ausscheidung derselben bestehen, in beiden Fällen jedoch mit der Modifikation, dass, insoweit die Ausgabenetats, abgesehen von dem ganz allgemeinen Aufwand, nach den Ministerien, welche über den Aufwand verfügen, eingetheilt sind, aller jener Aufwand auch ferner je unter dem Ausgabensatz des darüber verfügenden Ministeriums, aber in entsprechend abgesonderten Sätzen eingebracht, und sonach von den Etatssätzen, mit welchen sie bis jetzt noch völlig vermischt sind, in Abzug gebracht würden. Hinsichtlich des zuletzt erwähnten, die Finanzverwaltung nur in einzelnen ihrer Zweige betreffenden und hier nicht angemessen etatisirten Aufwandes hätte dagegen eine bestimmte entsprechende Ausscheidung und Uebertragung auf jene nach dem Vorgang in Sachsen einzutreten.

Kann nun nach der bisherigen Ausführung die von uns behauptete Mangelhaftigkeit der Staatsausgabenetats zufolge unvollständiger Aufnahme aller auf die Grösse des Staatsaufwandes wirklich einwirkenden Ausgaben in denselben rücksichtlich des

baaren Aufwandes kaum einem Zweifel unterliegen, so möchte dieselbe aus unseren weiteren Erörterungen auch rücksichtlich des nicht baaren, aber nach unserer früheren Andeutung in eben so reeller Weise und mit derselben praktischen Wirkung durch unmittelbare Verwendung rentabler Staatsvermögenstheile für einzelne Staatszwecke stattfindenden Aufwandes ebenso unzweifelhaft sich herausstellen, wogegen eine diesfallsige Abhülfe allerdings auch nach unserer Ansicht die grössten Schwierigkeiten darbietet.

Wir gehen in vorliegender Beziehung von der schon angedeuteten und wohl keiner weiteren Darlegung bedürfenden Voraussetzung aus, dass die unmittelbare Benützung an sich rentabler oder werbender Vermögenstheile, wie Grundstücke, Gebäude u. s. w. für den Besitzer derselben eine Ausgabe von dem Betrag der Rente in sich schliesst, welche ausserdem aus jenen zu erzielen wäre, sey nun eine Privatperson oder der Staat der Besitzer, dass also im Falle einer solchen Benützung von Seiten des Staats der wirkliche Gesammtaufwand desselben nicht allein in der Summe seiner baaren Ausgaben, sondern nebendem auch noch in dem Betrag der zufolge dieser Vorkehrung mittelbar aufgewendeten Renten besteht.

Nun findet bekanntlich in allen Staaten der Gegenwart eine derartige Befriedigung von Staatsbedürfnissen statt, in besonders ausgedehnter Weise aber da, wo ein beträchtliches unmittelbares Staatsvermögen vorhanden ist, das die Mittel hiezu in grösserem Umfang darbietet, wie namentlich in der Mehrzahl der deutschen Staaten, zufolge der historischen Entwicklung ihrer Finanzverhältnisse. Es sind namentlich zum unmittelbaren Staatseigenthum gehörige Gebäude und Grundstücke aller Art, welche mittelst ihrer unmittelbaren Benützung zu Befriedigung verschiedener Staatsbedürfnisse dienen, und die Summen, welche auf diese Weise für letztere mittelbar verwendet werden, meist sehr hoch anzuschlagen, wie am deutlichsten in solchen Fällen sich zeigt, wo die vorgedachten materiellen Erfordernisse zunächst einige Zeit auf andere Weise, durch Pacht u. s. w., sonach mit unmittelbarem Geldaufwand bereit gestellt, und erst in der Folge wirkliche

Bestandtheile des Staatseigenthums hiezu bestimmt worden sind, ebendamit aber jener unmittelbare Aufwand aufgehört hat. [1])

Aus obiger Ausführung dürfte sich daher auch von selbst die Forderung ergeben, dass in den Staatsausgabenetats der mittelst der unmittelbaren Benützung von rentablen Staatseigenthumsbestandtheilen für einzelne Staatszwecke stattfindende Aufwand, neben dem baaren Aufwand, in Aufrechnung gebracht werde, indem ausserdem der Staatsaufwand nur eine unvollständige Nachweisung daselbst erhält.

Eine derartige Aufrechnung findet jedoch nur höchst selten statt, so z. B. in Württemberg allein und ganz ausnahmsweise hinsichtlich des Pachtzinses aus der der land- und forstwirthschaftlichen Lehranstalt zu Hohenheim zur Bewirthschaftung und Benützung eingeräumten Domäne, sowie der Zinsen aus Baukosten, welche seiner Zeit aus Grundstocksmitteln vorgeschossen wurden. [2]) Bei weitem der Regel nach unterbleibt solche, und hier ist denn auch offenbar in den Staatsausgabenetats der wirkliche Gesammtaufwand des Staats, wie in den Einnahmenetats das Einkommen aus dem Staatseigenthum, zu niedrig berechnet.

Demungeachtet kann hier, auch nach unserer Ansicht, wie oben schon angedeutet worden, die Forderung einer Abhülfe nicht in der Allgemeinheit und mit dem Nachdruck aufgestellt werden, wie hinsichtlich der zuvor angeführten Mängel, — jedoch nicht aus dem in der Praxis ohne Zweifel beinahe durchgängig entscheidenden unhaltbaren Grunde, dass ein praktisches Moment hiefür nicht vorliege, sondern vielmehr wegen der im Wege stehenden bedeutenden technischen Schwierigkeiten.

---

1) So war in Württemberg, nach Errichtung der Bezirksgerichte im Jahr 1819, an solchen Orten, wo es an Staatsgebäuden für dieselben fehlte, von der Amtskörperschaft für Herstellung eines solchen Amtsgebäudes gegen einen von der Staatscasse zu entrichtenden jährlichen Miethzins Sorge zu tragen, und demzufolge von jener noch im Jahr 1830 jährlich eine Summe von beinahe 13,000 fl. hiefür baar aufzuwenden; dieser Aufwand vermindert sich aber, in Folge der späterhin angeordneten Anschaffung von Oberamtsgerichtsgebäuden aus Grundstocksmitteln, bis zum Jahr 1849 bis auf 800 fl. Vgl. Verh. der Kammer der Abg. von 1830. 3tes ausserord. Beil. Heft, 1te Abth., S. 96, von 1848/49. 2ter Beil. Bd. S. 113

2) Verh. der Kammer der Abg. von 1848/49. 2. Beilagenbd., S. 69.

Der Veranlassung des Mangels gemäss könnte zwar als Mittel zu dessen Abhülfe einfach die Maassregel bezeichnet werden, dass in den Ausgabenetats, wie in den Einnahmenetats, für alle unmittelbar benützte Bestandtheile des Staatseigenthums derjenige Betrag aufgerechnet würde, welcher ausserdem unmittelbar als Rente daraus zu beziehen wäre. Dieser Maassregel steht aber zunächst die grosse technische Schwierigkeit im Wege, dass die zu Ermittlung jenes Rentenbetrages unumgängliche Schätzung desselben in vielen Fällen nur mit sehr unsicherem Erfolge anzustellen wäre, dass dieselbe auch in günstigen Fällen, nach Maassgabe der in der Rentabilität sich ergebenden Aenderungen, von Zeit zu Zeit wiederholt werden müsste, und dass sie wohl ausserdem noch zwischen den den Aufwand und den das gegenüberstehende Einkommen vertretenden Organen der Staatsgewalt zu manchen misslichen Meinungsverschiedenheiten führen könnte. Hiezu kommt aber noch als weitere Schwierigkeit der Umstand, dass gar manche, zur unmittelbaren Befriedigung von Staatsbedürfnissen dienende Staatseigenthumsstücke aus dem laufenden allgemeinen Staatseinkommen angeschafft werden, hinsichtlich dieser daher von einem mittelbaren Aufwand von Renten des Staatseigenthums die Rede nicht seyn kann, wenn man anders dieselben nicht zunächst als einen auf jenem Wege bewirkten Zuwachs zum rentablen Staatsvermögen betrachten will, was um der technischen und wirthschaftlichen Natur der betreffenden Eigenthumsstücke, und der hierauf beruhenden Werths- und Rentabilitätsverhältnisse derselben willen vielfach schwierig oder gar unzulässig wäre, und desshalb auch in der Wirklichkeit bei der wirthschaftlichen Würdigung solcher Anschaffungen aus verfügbaren Bestandtheilen des rentirenden unmittelbaren Staatsvermögens Widerspruch gefunden hat[1]. Versuche zu Ueberwindung der

1) So ist in Württemberg die Verwendung verfügbarer Grundstocksgelder zu Anschaffung von Gebäuden und Grundstücken für Zwecke der allgemeinen Staatsverwaltung, gegenüber der landesverfassungsmässigen Bestimmung, dass das Kammergut in seinem wesentlichen Bestande zu erhalten sei, von den Ständen bei Ausübung der ihnen in dieser Rücksicht zustehenden Controle der Wiederverwendung jener Geldmittel, vielfach schon beanstandet, namentlich aber aus dieser Veranlassung ausdrücklich die Erwerbung nicht

einen, wie der anderen Schwierigkeit könnten dagegen in vielen Fällen leicht zu künstlichen oder willkührlichen und ebendeshalb unsicheren Unterstellungen und Annahmen führen, welche dem eigentlichen Endzweck, eine vollständige Etatisirung des Staatsaufwandes, wiederum gefährden würden.

Nach all' dem kann denn nun wohl der oben behauptete Mangel einer Berücksichtigung des nicht baaren, durch unmittelbare Benützug rentabler Staatsvermögenstheile veranlassten Aufwandes in den Staatsausgabenetats einem Zweifel zwar nicht unterliegen, dessen Beseitigung aber demungeachtet, um der ihr im Wege stehenden grossen technischen Schwierigkeiten willen, im Allgemeinen nicht und nur insoweit etwa gefordert werden, als sich jene im einzelnen Falle schicklicher Weise und ohne andere Nachtheile überwinden lassen, wo sie dann allerdings auch von entschiedenem Werth seyn müsste.

In dem Bisherigen haben wir versucht, den hier im Allgemeinen in Frage stehenden Mangel einer der Wirklichkeit möglichst sich annähernden Uebersicht über den gesammten voraussichtlichen Aufwand eines bevorstehenden Zeitraums in den Staatsausgabenetats in der einen obenangedeuteten Richtung darzulegen, dass in denselben nicht alle Ausgaben, welche auf die Grösse des Staatsaufwands einwirken, nachgewiesen sind.

In dem Folgenden wollen wir nun jenen Mangel ebenso in der andern obenerwähnten Richtung darzulegen suchen, dass in den Staatsausgabenetats entgegengesetzter Weise manche Staatsausgaben, welche in dem vorgedachten Sinne nicht als solche anzusehen sind, aufgeführt werden.

---

rentirender Gebäude als eine den Grundstock nicht vermehrende Verwendung bezeichnet, die Erwerbung derartiger Grundstücke aber wenigstens nur bis zum Werth der Area an sich, abgesehen von deren Bestimmung, als in jener Rücksicht zulässig erkannt worden. Verh. d. K. d. A. von 1830, 3tes ausserordentl. Beil.H. 2te Abth. S. 159, von 1836, Bd. 11, S. 154. Im Einklang hiemit enthält auch das Gesetz in Betreff des Baus von Eisenbahnen vom 18. April 1843 die Bestimmung, dass an dem Aufwand für die auf Kosten des Staats zu bauenden Eisenbahnen nur die Kaufschillinge für die Bauplätze der hiezu nothwendigen Gebäude und für die Grundflächen zu den Bahnhöfen auf das Grundstocksvermögen des Staats übernommen werden sollen. S. Regbl. S. 278.

Auch in dieser andern Richtung macht sich der Mangel auf zweifache Weise bemerklich. eines Theils insoferne, als in den Staatsausgabenetats häufig solche Ausgaben aufgenommen sind, welche mit einem Privaterwerb des Staats, vornehmlich aus Grundstücken nebst dazu gehörigen Capitalien, als eigentlicher Productionsaufwand verbunden sind, wie mit einem ähnlichen Privaterwerb von einzelnen Bürgern, andern Theils insoferne, als daselbst Ausgaben der Staatscasse, ohne Unterschied, ob sie an sich auf einem öffentlich rechtlichen oder einem privatrechtlichen Grund und Titel beruhen, also auch solche der letzteren Art, welche auf unmittelbarem Staatsvermögen als eine jedem Besitzer desselben als solchem obliegende Reallast haften, in Berechnung kommen.

An eigentlichem Productionsaufwand für reine Privaterwerbseinnahmen nehmen in allen denjenigen Ausgabenetats, in welchen obenerwähntermassen überhaupt der Elementaraufwand der Finanzverwaltung berücksichtigt ist, also in denen von Frankreich, Belgien, Baden, Kurhessen und Grossh. Hessen [1]), vornehmlich die beträchtlichen Ausgaben der verschiedenen Zweige der Staatsdomänenverwaltung eine wichtige Stelle ein, unter welchen hier durchweg nicht allein der durch die eigenthümlichen öffentlichen Rechtsverhältnisse, unter welchen letztere im organischen Zusammenhang mit der ganzen übrigen Staatsfinanzverwaltung stehen, herbeigeführte mehrfache höhere Verwaltungsaufwand, sondern auch der rein privatwirthschaftliche Elementarverwaltungsaufwand begriffen ist.

Von besonderer Bedeutung ist unter diesem Aufwand der für die Verwaltung der Forste, der Berg- und Hüttenwerke, und der Salinen, da diese Vermögenstheile sehr häufig im Staatsbesitz sich befinden, und gewöhnlich im Gegensatz von den Cameraldomänen oder Kammergütern, u. a. s, welche seit längerer Zeit schon meistens in Pacht gegeben werden, im eigenen Betriebe auf Staatsrechnung stehen: von den Forsten sind so namentlich berechnet eines Theils die Ausgaben für die höhere Beaufsichtigung des forstwirthschaftlichen Betriebs, andern Theils

---

1) An den o. a. Orten.

die Ausgaben für den letzteren selbst, wie der Aufwand an Besoldungen und für Amtserfordernisse des Wirthschafts- und Schutzpersonals, an Cultur- und an Wegeherstellungs- und Erhaltungskosten, sowie für den Holzschlag; von den Berg- und Hüttenwerken eines Theils der Aufwand für die höheren leitenden und beaufsichtigenden Stellen, andern Theils der örtliche Aufwand an Besoldungen für die Hüttenbeamten und Officianten, sowie die Kosten der Produktion und Fabrikation, also der Gewinnung und Anschaffung der Rohstoffe, sowie der einzelnen Fabrikationsarbeiten; von den Salinen zweifache ähnliche Ausgaben.

Von allem diesem Aufwand ist nun in der That nur dem für die höhere Beaufsichtigung und Leitung der angeführten Verwaltungszweige eine Einwirkung auf die Grösse des Staatsaufwands beizumessen, nicht auch dem weiteren, dem eigentlichen unmittelbaren Betriebs- oder Produktionsaufwand. Der erstere ist, wie schon angedeutet worden, lediglich in den eigenthümlichen öffentlich rechtlichen Verhältnissen und allgemeinen organischen Erfordernissen der Staatsfinanzverwaltung begründet, und trägt deshalb zu Erhöhung des Staatsaufwandes bei, der andere aber steht mit der wirthschaftlich-technischen Natur der betreffenden Einnahmequellen und deren entsprechenden Benützung an sich in unzertrennlicher Verbindung, ob nun dieselben im Besitze des Staats oder von Privaten sich befinden, dauert deshalb auch bei deren Uebergang in Privathände fort, und ist sonach in diesem, wie in dem andern Besitzverhältniss, ohne alle positive Wirkung auf die Grösse des Staatsaufwandes.

Durch die Aufnahme dieses letzteren Aufwandes in die Staatsausgabenetats wird sonach der Staatsaufwand wirklich um den Betrag desselben zu hoch berechnet, wie sich diess am deutlichsten in dem Fall herausstellt, wenn Vermögenstheile der vorgedachten Art vom Staat an Privaten veräussert werden, indem alsdann der Erlös hieraus in der Regel und, abgesehen von fremdartigen Einwirkungen hierauf, der Natur der Sache nach dem capitalisirten Betrage der während des Staatsbesitzes, über Abzug des rein privatwirthschaftlichen Produktionsaufwands, daraus erzielten reinen Einnahmen gleichkommen, als fernere Einnahme

an der Stelle der letzteren aber sodann, eine wirthschaftlich angemessene Verwendung des Erlöses vorausgesetzt, das durch das allgemeine Zinsfussverhältniss bestimmte Interesse aus dem vorgedachten Erlöse anfallen wird.

Es erhellt wohl hieraus von selbst die Forderung, dass aller eigentliche und unmittelbare Betriebs- oder Produktionsaufwand für den Privaterwerb des Staats, namentlich den aus Grundstücken, nebst dazu gehörigen Capitalien, von den Staatsausgabenetats ausgeschlossen, und dagegen in den Staatseinnahmenetats, unter genauer Nachweisung, von den betreffenden Einnahmen gleich in Abzug gebracht werde [1].

Die Bewerkstelligung dieses Abzugs in ihrer näheren Ausführung ergiebt sich aus allen den Staatsausgabenetats, in welchen der Elementaraufwand der Finanzverwaltung überhaupt und somit auch der vorstehende von den betreffenden Einnahmen in Abzug gebracht, und demzufolge in vorliegender Beziehung richtig behandelt ist, also aus denen von Preussen, Baiern, Sachsen, Hannover, Württemberg [2].

Ausser dem obenerwähnten rein privatwirthschaftlichen Aufwand findet sich in den Staatsausgabenetats zum Theil noch ein ganz ähnlicher von mancherlei zunächst auf eigenen Staatshoheitsrechten beruhenden und wohl auch zuweilen mit besonderen Ausflüssen aus diesen verbundenen wirthschaftlichen Betriebszweigen, wie namentlich der Postverwaltung. Offenbar haben jedoch auch diese Verwaltungszweige nach ihrer finanziellen Seite in der Hauptsache auch die wirthschaftlich-technische Natur von Privaterwerbszweigen, mit gleichem Verhalten des damit verbundenen Aufwandes zu den daraus hervorgehenden Einnahmen, wie bei

---

1) Rau hebt a. a. O. S. 382. das hier geforderte Verfahren ausdrücklich als einen Mittelweg bei Etatisirung des Staatseinkommens und Aufwandes hervor, der sich jedoch in soferne nicht empfehle, als hiebei der Vortheil einer Kenntniss aller Finanzmaassregeln verloren gehen und ohne Willkühr oder Inconsequenz die Grenzlinie der vorweg abzurechnenden Ausgabeposten kaum zu ziehen sein würde. Bei näherer Betrachtung und entsprechender Behandlung der Sache dürfte indessen weder der eine noch der andere Uebelstand zu besorgen seyn.

2) An den a. a. O. O.

der Domanialverwaltung. Es gilt daher auch von der Einwirkung dieses Aufwandes auf den Staatsaufwand und im Zusammenhang damit von dessen Ausschluss aus den Staatsausgabenetats ganz das zuvor von dem Domanialverwaltungsaufwand bemerkte, und muss dies hier bei der Postverwaltung sogar in noch weiterer Ausdehnung Anwendung finden. Da nämlich dieser Verwaltungszweig, seiner Natur nach, zu Sicherung einer erspriesslichen Wirksamkeit und insbesondere auch angemessener finanzieller Ergebnisse, das gleichzeitige Bestehen, gegenseitige ununterbrochene Zusammenwirken, und eine dieses bedingende organische Vereinigung einer grösseren Anzahl über ein entsprechendes Areal vertheilter Lokal-Einzelstellen und Anstalten in einem gemeinsamen höheren Mittelpunkte unumgänglich erfordert, so ist unter dem eigentlichen Betriebs- oder Produktionsaufwand desselben nicht allein der Aufwand für jene Lokal-Einzelstellen und Anstalten, sondern auch der für den Centralpunkt derselben, also für die zur Gesammtleitung und Beaufsichtigung aufgestellten höheren Verwaltungsorgane zu begreifen, und demgemäss in den Staatseinnahmenetats von den betreffenden Einnahmen in Abzug zu bringen. Ganz ebenso verhält es sich mit den seit neuester Zeit da und dort auf Staatsrechnung betriebenen Eisenbahnen.

Im Uebrigen dürfte sich nach der vorstehenden Auseinandersetzung ganz klar der wesentliche Unterschied ergeben, welcher zwischen dem zuvor erwähnten privatwirthschaftlichen Betriebsaufwand und dem Elementaraufwand für nicht privatwirthschaftliche Staatseinkünfte, wie namentlich Gebühren und Steuern, hinsichtlich ihrer Einwirkung auf den Staatsaufwand, und demgemäss ihrer Berücksichtigung in den Staatsausgabenetats besteht, und wie demgemäss eine solche Einwirkung und Berücksichtigung dem ersteren durchaus abgesprochen, für den anderen aber entschieden in Anspruch genommen werden muss, da derselbe, in völligem Gegensatz zu jenem, lediglich durch die Schöpfung eines Einkommens aus dem Vermögen der Staatsangehörigen, mittelst Verpflichtung dieser zu Ausgabe eines Theils von jenem, veranlasst wird, auch mit Aufgebung dieser Einkommensquelle wieder aufhört, also ganz ebenso selbstständiger Art ist, wie

anderer durch freie Entschliessung angeordneter Aufwand des Staats für rein öffentliche Zwecke.

Von rein auf privatrechtlichen Gründen und Titeln beruhenden und auf dem unmittelbaren Vermögen des Staats als eine jedem Besitznachfolger obliegende Reallast haftendem Aufwand für öffentliche Zwecke nehmen in den Staatsausgabenetats eine bedeutende Stelle vornehmlich ein die beträchtlichen Leistungen, welche vom Staate aus jenem Grunde, in gleicher Weise, wie von vielen Privaten, also ganz abgesehen und unabhängig von Rücksichten des öffentlichen Wohles, zu Gunsten der Kirchen und Schulen ausgehen.

In dieser Weise sind derartige Ausgaben insbesondere in den Staatsausgabenetats von Baiern unter dem neben den Etatssätzen der einzelnen Ministerien stehenden besonderen Etatssatze der Staatsanstalten, in Württemberg unter dem des Departement des Kirchen- und Schulwesens, und in Kurhessen unter dem Etatssatz der innern Landesverwaltung enthalten, während hier doch der Aufwand für andere Reallasten des Staatsvermögens durchaus von den Einnahmen aus demselben in den Einnahmenetats in Abzug gebracht ist. Auch in Baden und Grossh. Hessen finden sich die Ausgaben für Kirchen- und Schulzwecke in den Staatsausgabenetats, jedoch unter genauer Absonderung der einen und der anderen obenerwähnten Art derselben, indem den einen mehr auf allgemeinen Rücksichten des öffentlichen Wohles beruhenden in Baden unter dem Etatssatz des Ministeriums des Innern, in Hessen (wie es scheint wenigstens) unter dem für die Geschäftszweige des Ministeriums des Innern und der Justiz, den anderen auf Privatrechtstitel sich gründenden in Baden unter den Lasten und Verwaltungskosten des Staatsguts, in Hessen unter den Lasten und Abgängen von der Staatseinnahme ihre Stelle angewiesen ist [1]).

Offenbar bilden nun die ersteren Ausgaben allein einen eigentlichen Staatsaufwand, die anderen dagegen einen von den hiemit belasteten Staatsvermögenstheilen unzertrennlichen privatrechtlichen Aufwand, für welchen, ähnlich wie für den obenbetrachteten privat-

1) An den o. a. O. O.

wirthschaftlichen Produktionsaufwand, bei einer Erwerbung solcher Vermögenstheile durch Kauf von dem Verkäufer eine entsprechende, der Regel und der Natur der Sache nach, in dem capitalisirten Betrage der Ausgabe bestehende Entschädigung zu gewähren, und der daher aus letzterer ohne weitere Belastung zu bestreiten ist, so dass von einer Aenderung der vor der Erwerbung, beziehungsweise Abtretung, bestandenen Aufwandsverhältnisse, von einer Vermehrung, wie von einer Verminderung des Aufwands hiebei, in dem vorliegenden Falle überhaupt also von einer auf den Staatsaufwand einwirkenden Ausgabe keine Rede seyn kann. Durch eine Aufnahme dieser Ausgaben in die Staatsausgabenetats wird daher der Staatsaufwand, wie auch anderer Seits zugleich in den Einnahmenetats das Staatseinkommen aus dem unmittelbaren Vermögen, auf welchem jene haften, um den Betrag von diesen zu hoch berechnet, ganz abgesehen davon, dass bei dieser Art ihrer Etatisirung leicht der eigentliche Rechtsgrund, wie die finanzielle Bedeutung derselben, verdeckt bleibt.

Wohl in Berücksichtigung dieser Verhältnisse sind denn auch wirklich die vorstehenden Ausgaben in den Staatsausgabenetats einiger Staaten gar nicht, und dagegen in deren Einnahmeetats als unmittelbarer Abgang von dem Einkommen aus Domänen eingebracht, so namentlich in Preussen und Hannover [1]; und da, wo dieses Verfahren nicht, sondern das vorerwähnte besteht, ist zum Theil schon, so z. B. in Württemberg eben das andere verlangt worden, wenn auch vornehmlich im Hinblick auf die hiebei klarer und bestimmter hervortretende rechtliche Natur und Grundlage des vorliegenden Aufwandes, und in der in letzterer Beziehung in diesem Staate sich aufdrängenden weiteren wichtigen Erwägung, dass hier seit neuerer Zeit eine fortschreitende Abtretung der zu den Dotationen der einzelnen Pfarreien gehörigen Güter, Zehnten und Grundgefälle an den Staat gegen eine entsprechende Entschädigung an Geld und Naturalien aus Staatsmitteln stattgefunden hat [2].

Nach all' dem erscheint denn wohl in der vorliegenden

1) An den a. a. O. O.

2) Verhandlungen der Kammer der Abg. von 1827, H. 4. S. 1103 ff., von 1833, Bd. 9. Prot. 52. S. 41 ff., und von 1839, Bd. 9. S. 511 ff.

Beziehung ganz allgemein die Forderung begründet, dass der zum Theil sehr beträchtliche Aufwand für die auf Privatrechts-Gründen und Titeln beruhenden Leistungen für Kirchen- und Schulzwecke in den Staatsausgabenetats nicht und dagegen in den Einnahmenetats in der Art eingebracht werde, dass er hier von dem Einkommen aus dem Staatsvermögen in Abzug komme.

Durch unsere ganze vorstehende Auseinandersetzung ist nun wohl die von uns behauptete Mangelhaftigkeit der gegenwärtigen Staatausgabenetats in Beziehung auf die voranschlägige Darstellung der Grösse des Staatsaufwands nach ihren Hauptursachen hinreichend dargelegt, zugleich aber auch in den meisten Beziehungen die leichte Möglichkeit einer Abhülfe derselben klar aus der Erfahrung erwiesen. Ebenso steht klar vor Augen, wie durch eine Abhülfe die Vollkommenheit der Ausgabenetats in einer Hauptbeziehung bedeutend erhöht, und der mehrfache wichtige Zweck derselben in gleichem Masse vollständiger gesichert würde, wozu aber noch weiter kommt, dass in Folge hievon nothwendig auch noch die mittelst der Staatsrechnungen zu liefernden Nachweisungen über die in den einzelnen Verwaltungsperioden wirklich stattgehabten Staatsausgaben auch an Vollkommenheit gewinnen und richtigere Ergebnisse in Beziehung auf die Grösse jener Ausgaben im Einzelnen und Ganzen liefern müssten, da die Ausgabenetats den Ausgabenrechnungen in formeller und materieller Beziehung wesentlich zur Grundlage dienen.

Unter diesen Umständen mag wohl, zumal Angesichts der allenthalben schwer drängenden Nothwendigkeit einer möglichst zweckmässigen Ordnung der Finanzen, die oben im Einzelnen aufgestellte Forderung einer entsprechenden Abhülfe des hier dargelegten Mangels schliesslich auch im Ganzen begründet erscheinen.
